

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXII. Jahrgang Nr. 6



Ausgegeben in Gifhorn am 31.05.05

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Haushaltssatzung 2005	237
	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen	240
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---	
SAMTGEMEINDE BROME	---	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	---	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	---	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	---	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Genehmigung der 36. Änderung des Flächen- nutzungsplanes für die Gemeinde Meine, Orts- teil Abbesbüttel	242
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Wagenhoff	Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungs- beträgen	245
Gemeinde Groß Oesingen	Bebauungsplan „Brechanlage Rodewald“	249

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 21.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	136.710.800 €
in der Ausgabe auf	150.248.200 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	19.270.700 €
in der Ausgabe auf	19.270.700 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn wird für das Haushaltsjahr 2005

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	6.025.000 €
Aufwendungen in Höhe von	6.025.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	47.700 €
Ausgaben in Höhe von	47.700 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreisbildungszentrums wird für das Haushaltsjahr 2005

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	3.356.900 €
Aufwendungen in Höhe von	3.356.900 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	47.400 €
Ausgaben in Höhe von	47.400 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaft wird für das Haushaltsjahr 2005

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	17.294.700 €
Aufwendungen in Höhe von	16.708.900 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	1.016.300 €
Ausgaben in Höhe von	1.016.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 3.693.000 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des Rettungsdienstes werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Kreisbildungszentrums werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Abfallwirtschaft werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.432.900 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des Rettungsdienstes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Kreisbildungszentrums werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Abfallwirtschaft werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreisbildungszentrums in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird festgesetzt auf 59,50 v. H. der Steuerkraftzahlen und 47,75 v. H. der Schlüsselzuweisungen sowie der Finanzhilfen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden und auf 133 v. H. der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

§ 6

Beiträge zur Kreisschulbaukasse werden im Haushaltsjahr 2005 nicht erhoben.

§ 7

Für die Befugnis der Landrätin, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 50.000 € als unerheblich.

Gifhorn, den 21.12.2004

Marion Lau
Landrätin

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 der Nds. Landkreisordnung i. V. m. den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung und § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 02.05.2005 unter dem Aktenzeichen 33.4a.10302-51 (2005) erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 65 NLO i. V. m. §§ 86 Abs. 2 Satz 3 und 109 Abs. 3 vom 01.06.2005 bis einschl. 09.06.2005 zur Einsichtnahme im Kämmereiamt des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, aus.

Gifhorn, den 10.05.2005

Die Landrätin
Im Auftrage

Bauwe
Kreisrat

**3. Satzung zur Änderung
der Satzung des Landkreises Gifhorn über die Erhebung von Gebühren
für Sondernutzungen an Kreisstraßen**

Aufgrund § 7 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), und § 21 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), i. V. m. §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 29.04.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Gifhorn über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 22.01.1965, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Gifhorn über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 11.04.2000 (Amtsblatt Nr. 4 des Landkreises Gifhorn vom 28.04.2000) sowie Artikel 4 der Satzung des Landkreises Gifhorn zur Anpassung von Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 26.04.2001 (Amtsblatt Nr. 8 des Landkreises Gifhorn vom 30.04.2001) wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif erhält die sich aus der Anlage ergebende Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Gifhorn, den 11.05.2005

Marion Lau
Landrätin

Gebührentarif für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Anlage zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Gifhorn über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Tarif-Nr.	Nutzungsart	Gebühr EURO/Jahr (soweit nicht anders angegeben)
1.	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten, wenn sie neu angelegt oder verändert werden (§ 20 Abs. 2 NStrG)	
1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	30,00

1.2	von Gärtnereien sowie Gartenbau- und Baumschulbetrieben, nicht jedoch von sonstigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, je ha	60,00, mindestens jedoch 60,00, maximal 600,00
1.3	von gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken (ausgenommen solche mit Anlagen der öffentlichen Versorgung), z. B. Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, je Zufahrt	60,00 – 1.000,00
2.	Kreuzungen , soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.	
2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Haus-/Grundstücksanschlüssen und sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse, z. B. Fernleitungen für Mineralöle und Mineralölprodukte.	100,00
2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
2.2.1	höhengleich	205,00
2.2.2	höhenfrei	100,00
2.3	Förderbänder u. ä. einschl. Masten, Schächte und sonstiges Zubehör	100,00
2.4	Über- und Unterführungen privater Wege	100,00
3.	Längsverlegungen , soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.	
3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), je angefangene 100 m, ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Haus-/Grundstücksanschlüssen und sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse, z. B. Fernleitungen für Mineralöle und Mineralölprodukte sowie Obusleitungen und Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten	50,00
3.2	Gleise für Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, je angefangene 100 m	200,00
4.	Einleitungen in Nebenanlagen , soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Ausgenommen sind Einleitungen aus Anlass der öffentlichen Versorgung für z. B. Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Haus-/Grundstücksanschlüssen und sonstige Einleitungen im öffentlichen Interesse.	
4.1	Einleitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch)	50,00

5.	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.	
5.1	Werbeanlagen, Schilder, Transparente und Fahnen zu gewerblichen Zwecken - einschl. Pfosten und Masten -. Ausgenommen sind allgemein eingeführte Hinweisschilder, wie z. B. auch Unfall- und Kfz-Dienste, Messen, Hotels und Gaststätten	130,00
5.2	Kioske, Imbissstände und sonstige Verkaufsstände; je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	60,00
5.3	Schaustellungseinrichtungen; je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	60,00
5.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	60,00
5.5	Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze; je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	60,00
6.	Besondere Veranstaltungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.	
6.1	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, täglich	300,00
6.2	Werbeveranstaltungen u. ä., täglich	50,00
6.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen, täglich	50,00

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich für die Gemeinde Meine, Ortsteil Abbesbüttel

Die am 05.07.2004 vom Rat der Samtgemeinde Papenteich beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich ist am 01.09.2004 der Bezirksregierung Braunschweig zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat mit Verfügung vom 01.11.2004, Az.: 204.1.21101-51406-036/2269, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) unter einer Ausnahme und einer Maßgabe erteilt.

Der Rat der Samtgemeinde Papenteich hat in seiner Sitzung am 04.04.2005 den Beitrittsbeschluss zu der Ausnahme und der Maßgabe gefasst.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 2141), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn
1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 4. ein Beschluss der Samtgemeinde Papenteich über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.
- (2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der o. g. Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

¹ abgedruckt auf Seite 252 dieses Amtsblattes

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der o. g. Fassung die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der o. g. Fassung wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, 03.05.2005

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Satzung der Gemeinde Wagenhoff zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung am 06.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5
Anforderungen an Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6
Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7
Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Wagenhoff, den 06.04.2005

Hillebrecht
Bürgermeister

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern
 - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetations-tragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
 - Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
 - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
 - 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
 - je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher

- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5jährig, Höhe 80 - 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorhaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Einschlämmung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzen von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfd. M.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückstau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflor

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 24.01.2005 den Bebauungsplan „Brechanlage Rodewald“, Gemeinde Groß Oesingen, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechzeiten im Bürgerbüro der Gemeinde Groß Oesingen, Am Fuhrenkamp 1, 29393 Groß Oesingen, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

² abgedruckt auf Seite 253 dieses Amtsblattes

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkungen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern nach Landesrecht die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden kann.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem

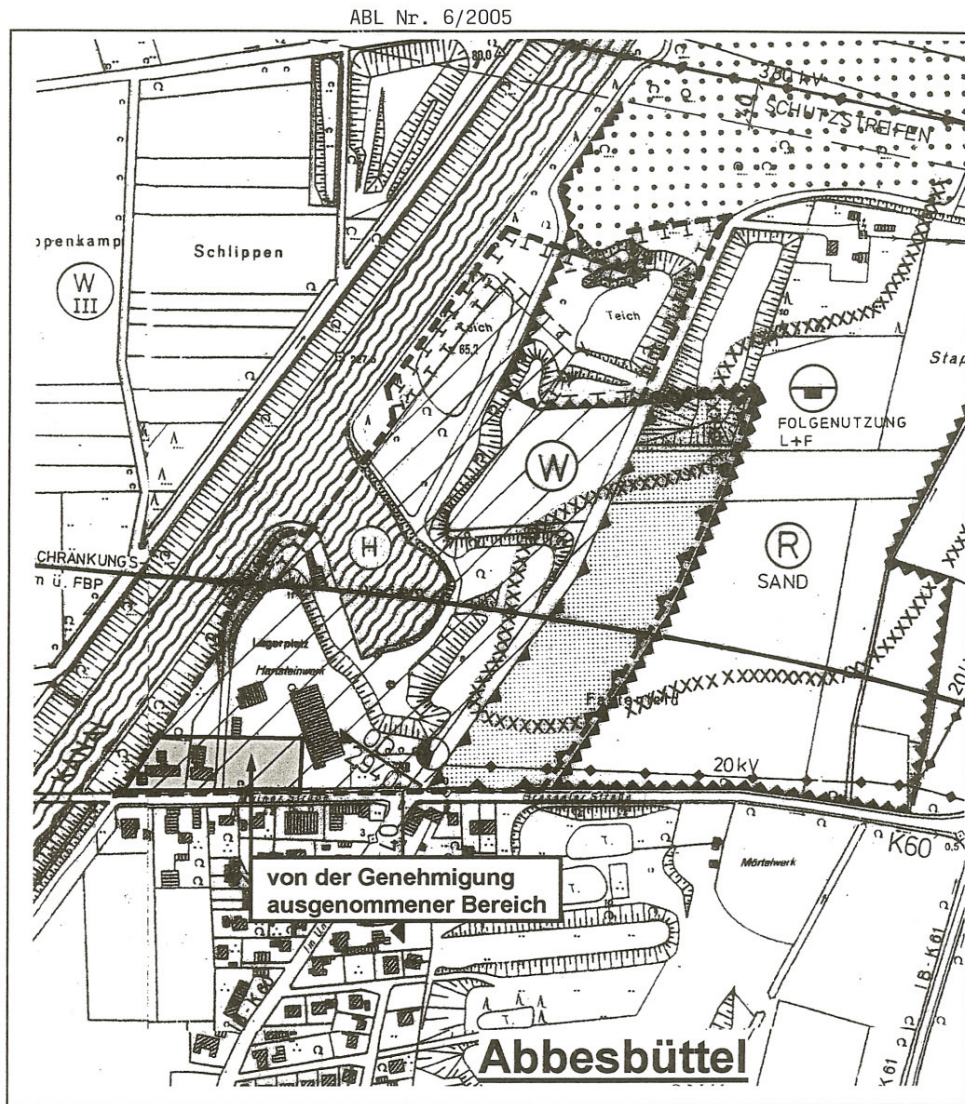
Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Dierks
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN



ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2-10
38518 Githorn

Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

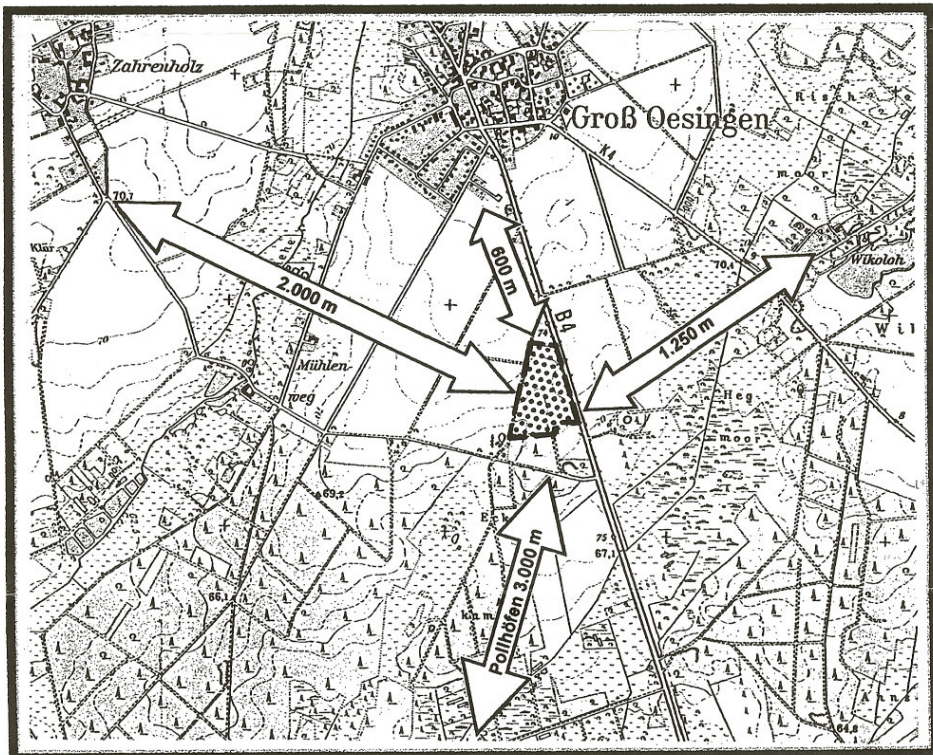
Samtgemeinde Papenteich
Gemeinde Meine
Ortsteil Abbesbützel

36. Änderung des Flächennutzungsplanes

M 1: 5.000

Gemeinde Groß Oesingen
Samtgemeinde Wesendorf
Landkreis Gifhorn

Gebietsabgrenzung
Bebauungsplan
Brechanlage Rodewald



Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung • Dipl.-Ing. Klaus Hermann
38122 Braunschweig • Brinkstr. 12 E • Tel. 0531- 680 2122 • Fax 0531- 680 2123